

einen Spezialpunkt, dessen Bedeutung der großen Mehrzahl der Stimmberechtigten kaum einleuchten würde, den umständlichen Apparat der Verfassungsrevision in Bewegung zu setzen.

\* \* \*

Unsere Anträge für die Gesetzgebung fassen wir nunmehr zusammen in den nachstehenden Richtlinien, denen ein im Anhang beigelegter Versuch systematischer Formulierung noch bestimmtere Gestalt geben mag.

## 5. Richtlinien für die Gesetzgebung.

### a) Münzgesetz.

Das neue Münzgesetz proklamiert die reine Goldwährung mit dem Franken als Münzeinheit. Es werden Goldmünzen ausgeprägt zu 20 und 10 Franken im Gewicht von 6,4516 und 3,2258 Gramm  $\frac{9}{10}$  fein. Für Goldmünzen von 20 und 10 Franken besteht grundsätzlich das freie Prägungsrecht. Das silberne Zünffrankenstück wird zur Scheidemünze erklärt. Es wird ausgeprägt im Gewicht von 15 Gramm  $\frac{835}{1000}$  fein. Im weiteren werden als Scheidemünzen ausgeprägt das Zwei- und Einfrankenstück im Gewicht von 10 und 5 Gramm  $\frac{835}{1000}$  fein. Das Halbfrankenstück fällt weg.

Die letzte Gruppe bilden die Nickel- und Kupfermünzen zu 20, 10, 5, 2 und 1 Rappen. Beibehaltung der bisherigen Gesetzesvorschriften.